



# Bodenschutzanlagen in Niederösterreich MEHRNUTZENHECKEN



NÖ Agrarbezirksbehörde  
Fachabteilung Landentwicklung  
Bodenschutz

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. ÜBERSICHT BODENSCHUTZANLAGEN</b> .....                             | <b>3</b>  |
| <b>2. DEFINITION VON MEHRNUTZENHECKEN</b> .....                          | <b>4</b>  |
| 2.1. Errichtungsaufgaben laut ÖPUL 2023 - Sonderrichtlinie .....         | 6         |
| 2.2. Zusätzliche Auflagen im MNH-Konzept der NÖ Agrarbezirksbehörde..... | 6         |
| <b>3. FÖRDERUNG VON HECKENPFLANZUNGEN</b> .....                          | <b>7</b>  |
| 3.1. Förderungsvoraussetzungen für Heckenpflanzungen .....               | 7         |
| 3.2. Kostenbeitrag für Heckenpflanzungen.....                            | 7         |
| <b>4. EIGENLEISTUNGEN DER ANTRAGSTELLERINNEN UND ANTRAGSTELLER</b> ..... | <b>7</b>  |
| <b>5. FÖRDERUNG VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN</b> .....                        | <b>8</b>  |
| 5.1. Förderungsvoraussetzungen für Hochstammbäume.....                   | 8         |
| 5.2. Antragstellung .....  | 8         |
| 5.3. Pflanzenankauf .....  | 8         |
| 5.4. Pflanzabstände .....  | 9         |
| <b>6. ANLAGENAUFBAU VON MEHRNUTZENHECKEN</b> .....                       | <b>10</b> |
| 6.1. Anlagenbreiten.....   | 10        |
| 6.2. Krautzonen.....   | 10        |
| 6.3. Heckenabschnitte .....  | 11        |
| <b>7. PFLANZENAUSWAHL FÜR HECKENBEREICHE</b> .....                       | <b>12</b> |
| <b>8. PFLANZENSORTIMENT FÜR HECKENBEREICHE</b> .....                     | <b>13</b> |
| <b>9. ABLAUF EINER AUSPFLANZUNG</b> .....                                | <b>15</b> |
| 9.1. Bodenvorbereitung .....   | 15        |
| 9.2. Begrünung der MNH-Fläche.....                                       | 15        |
| 9.3. Kennzeichnung der MNH-Fläche.....                                   | 15        |
| 9.4. Pflanzung .....   | 15        |
| 9.5. Wildabwehr .....  | 15        |
| <b>10. PFLEGE</b> .....  | <b>16</b> |
| 10.1. Pflegeauflagen für MNH bei Biodiversitätsanrechnung .....          | 16        |
| 10.2. Hinweise zur pfleglichen Behandlung von MNH:.....                  | 16        |
| <b>11. ABLAUF EINER AUSPFLANZUNG</b> .....                               | <b>17</b> |
| <b>12. ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG &amp; RECHTLICHE STELLUNG</b> .....       | <b>17</b> |
| 12.1. Erhaltungsverpflichtung .....                                      | 17        |
| 12.2. Rechtliche Stellung von Mehrnutzenhecken .....                     | 17        |
| <b>13. PROJEKTTABLAUF</b> .....  | <b>18</b> |
| <b>14. BEISPIELE FÜR ANLAGENFORMEN</b> .....                             | <b>19</b> |
| <b>15. KONTAKTDATEN</b> .....  | <b>23</b> |

*Dies ist ein Produkt der NÖ Agrarbezirksbehörde.  
Alle Abbildungen sind Eigentum der NÖ ABB.  
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der NÖ ABB ist ausgeschlossen, auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.*

5. Dezember 2023

## 1. Übersicht Bodenschutzanlagen

| Typ                    | Windschutzhecke   | Mehrnutzenhecke  |
|------------------------|---|--|
| §                      | <p><b>WALD laut Forstgesetz 1975 (§ 2 Abs.3)</b></p> <p>Errichtungsbewilligung durch Forstbehörde erforderlich</p>  | <p><b>KEIN WALD laut Forstgesetz 1975</b>, wenn die Hecke innerhalb von 10 Jahren als <b>Agroforstfläche</b> bei der Forstbehörde gemeldet wird (§ 1a Abs. 5)</p> <p>Keine Errichtungsbewilligung erforderlich</p>   |
|                        |    |    |
| Aufbau                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschlossene Gehölzpflanzung mit Streifen oder Reihen von Bäumen <b>oder</b> Sträuchern</li> <li>• Breite bis max. 20 m</li> </ul> | <p>Gehölzpflanzung von Bäumen <b>und</b> Sträuchern mit einer <b>Krautzone</b> von <b>mind. 20 %</b> bis <b>max. 75 %</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite: 5 bis 20 m; Einzelfläche: mind. 500 m<sup>2</sup></li> <li>• Baumanteil mind. 10 %, davon mind. 50 % Wildobstbäume oder veredelte Hochstammobstbäume</li> </ul>                                   |
| Zweck                  | <p>Vorwiegend zum Schutz vor Windschäden sowie zur Schneebindung</p>  | <p>Im Vordergrund: Funktionen wie Erhöhung der Biodiversität, Schutz gegen Wassererosion und andere Naturgefahren, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen etc.</p> <p>Gemäß Forstgesetz § 1a Abs. 5 gemeldete Agroforstflächen gelten nicht als Windschutzanlagen, auch wenn sie dem Schutz vor Windschäden sowie zur Schneebindung dienen.</p> |
| ÖPUL                   | <p>KEINE ÖPUL-Prämie</p>  | <p>Mehrnutzenhecke laut GAP-Strategieplan 2023-2027:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellung im MFA (bei Teilnahme an UBB oder BIO)</li> <li>• Anlage auf/neben Ackerflächen</li> <li>• Erfassung im INVEKOS-GIS-Layer der AMA (Referenzänderung)</li> <li>• Bestätigung im INVEKOS-GIS-Layer durch NÖ ABB</li> </ul>  |
|                        |   | <p>ÖPUL-Prämie <b>€ 800</b> pro Hektar und Jahr (bei Teilnahme an UBB oder BIO), aber kein Anspruch auf Direktzahlung</p>  |
| BioDiv                 | <p>KEINE Biodiversitäts-Anrechnung!</p>   | <p>Anrechnung für die 7 %-Biodiversitätsverpflichtung möglich, sofern Pflegeauflagen für Biodiv. Flächen eingehalten werden (in der Regel ab 3. Jahr möglich).</p>   |
| Pflege                 | <p>Maschinelle Pflege durch NÖ ABB bis zur Bestandssicherung (3 bis max. 5 Jahre)</p>   | <p>Maschinelle Anwuchspflege durch NÖ ABB in den ersten 2 Jahren</p>   |
| Erhaltung & Entfernung | <p>Erhaltungsverpflichtung bei Landesförderungen: mind. 5 Jahre!</p>  |  |
|                        | <p>Windschutzanlagen benötigen eine Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde</p>   | <p>Bei Entfernung keine Rodungsbewilligung erforderlich, jedoch ist dies bei Forstbehörde und NÖ ABB zu melden.</p>  |

## 2. Definition von Mehrnutzenhecken

„**Mehrnutzenhecken (MNH)** sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis jeweils 15. Mai angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden“.

Bei Mehrnutzenhecken stehen Funktionen wie Erhöhung der Biodiversität, Schutz vor Wassererosion, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung und Vernetzung naturnaher Lebensräume in der Agrarlandschaft im Vordergrund. Die Anlage verbessert damit die Verhältnisse für Landwirtschaft, Jagd, Imkerei und Naturschutz.

Gemäß Forstgesetz 1975 § 1a Abs. 5 gemeldete Agroforstflächen gelten nicht als Windschutzanlagen, auch wenn sie dem Schutz vor Windschäden sowie zur Schneebindung dienen.

Die Flächen, auf denen MNH errichtet werden, sind im Rahmen der ÖPUL-Verpflichtung zur Anlage von Biodiversitätsflächen (bei UBB und BIO) anrechenbar, sofern alle einschlägigen Auflagen eingehalten werden. MNH-Flächen werden mit einer **ÖPUL-Prämie von € 800 pro ha und Jahr** gefördert. Im Unterschied zu den Biodiversitätsflächen begründen sie aber keinen Anspruch auf Direktzahlung.



Abb. 1: Beispiel für eine Mehrnutzenhecke

### Unterscheidung nach Pflegeintensität:

Biodiversitätsflächen dürfen laut ÖPUL-Sonderrichtlinie **maximal 2 x jährlich gemulcht** oder gemäht werden, wobei bis zu 25 % der Flächensumme aller Biodiversitätsflächen inklusive der anrechenbaren Flächen schon vor dem 1. August gepflegt werden darf.

Die MNH-Flächen müssen aber im Zuge der Anwachspflege, zumindest in den ersten beiden Jahren nach der Bepflanzung, 3 bis 4 x jährlich maschinell gemulcht werden.

Diese Flächen erhalten in diesem Zeitraum zwar ebenfalls die UBB- bzw. BIO-Prämie als MNH (€ 800 pro ha und Jahr), können aber auf die Verpflichtung zur Anlage von 7 % Biodiversitätsflächen bei der Teilnahme an UBB oder BIO in dieser Phase **nicht angerechnet** werden!

### MNH – ohne Biodiv.:

Das sind MNH-Flächen, die öfter als 2 x jährlich gemulcht oder gemäht werden. Vor allem in den ersten beiden Jahren sind in der Regel 3 bis 4 Pflegegänge notwendig, um ein erfolgreiches Anwachsen der Gehölze zu erreichen.

### MNH – Biodiv.:

Das sind MNH-Flächen, die maximal 2 x jährlich gemulcht oder gemäht werden. Hier sind die Pflegeauflagen für Biodiversitätsflächen einzuhalten (siehe Kapitel 10. Pflege).

Bei einer herkömmlichen Anwuchspflege durch die NÖ ABB (mind. 3 x jährlich) kann auf diese Variante frühestens ab dem 3. Jahr nach der Anlage gewechselt werden!



*Abb. 2: Zweireihige Anlage im 5. Wuchsjahr*

*Von der Fachabteilung Landentwicklung - Bodenschutz der NÖ Agrarbezirksbehörde werden derzeit jährlich bis zu **25 ha neue Bodenschutzanlagen** errichtet.*

*Dabei werden ca. **20.000 Bäume** und **60.000 Sträucher** ausgepflanzt.*

### 2.1. Errichtungsaufgaben laut ÖPUL 2023 - Sonderrichtlinie

- Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche **Breite** von **mind. 5 m** bis **max. 20 m** aufweisen.
- Die **Gehölze** sind so zu **pflegen**, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können.
- Der **krautige Bereich** ist dauerhaft zu begrünen und hat **zumindest 20 %** der Gesamtfläche zu umfassen.
- Die Hecke muss überwiegend aus Sträuchern und (Wild)Obstbäumen bestehen.

### 2.2. Zusätzliche Auflagen im MNH-Konzept der NÖ Agrarbezirksbehörde

- **Mindestflächen:** Einzelflächen müssen mind. 500 m<sup>2</sup> groß sein.
- **Heckenbereiche:**
  - ausschließliche Verwendung von in NÖ heimischen Gehölzarten,
  - die gepflanzten Gehölze sollen innerhalb von ca. 5 Jahren eine Überschirmung von zumindest 25 % der MNH-Fläche ergeben,
  - die Hecken müssen aus mind. 10 verschiedenen Gehölzarten bestehen und einen Baumanteil von mind. 10 % und einen Strauchanteil von mind. 50 % aufweisen; mind. 50 % der Bäume müssen Obstbäume sein (Hochstamm- oder Wildobstbäume).
- **Maschinelle Befahrbarkeit** (mit Traktor befahrbar, keine Böschungen oder Steilhanglagen)
- **Geeignete Bodenbeschaffenheit** (nicht zu trocken, nicht steinig, nicht sumpfig)
- Keine Bepflanzung im Bereich von ober- und unterirdischen Leitungen (Drainagen etc.)
- Keine naturschutzfachlichen oder ökologischen **Ablehnungsgründe** (z.B. Vogelschutzgebiet, Zupflanzen von Waldrandbuchten u.ä.)
- **Flächendeckende, tragfähige Begrünung** der Projektflächen mittels Einsatz von Weißklee muss im Herbst vor der Auspflanzung erfolgen.
- **Pflege der Krautzonen:** Mahd bzw. Häckseln oder Mulchen mind. 1 x jedes zweite Jahr, jedoch max. 2 x pro Jahr (ausgenommen ist die 2-jährige Anwuchspflege der Gehölze)  
*Achtung:* ergänzende Auflagen bei Anrechnung auf die Biodiversitätsverpflichtung!
- Kein seitlicher Wurzelschnitt auf der MNH-Fläche.



Abb 3: Begrünung mit Weißklee und fixiertem Wildschutz

### 3. Förderung von Heckenpflanzungen

Das Land Niederösterreich fördert über die NÖ Agrarbezirksbehörde (NÖ ABB) die Kosten der Planung, Errichtung und Anwuchspflege von Heckenpflanzungen (Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in NÖ).

#### 3.1. Förderungsvoraussetzungen für Heckenpflanzungen

- Die Anlagen müssen in NÖ errichtet werden.
- Die Grundflächen für die Errichtung müssen im Rahmen des ÖPUL bereitgestellt werden.
- Die Auflagen des ÖPUL sowie des MNH-Konzepts NÖ (siehe Seite 5) sind einzuhalten.
- Abschluss eines Förderübereinkommens mit der NÖ ABB
- 5-jährige Mindesterhaltungspflicht der geförderten Bepflanzung

#### 3.2. Kostenbeitrag für Heckenpflanzungen

Das Land Niederösterreich übernimmt im Wege der NÖ ABB die Kosten der Errichtung und Anwuchspflege, wenn die FörderungswerberInnen einen einmaligen **Kostenbeitrag** in der Höhe von **€ 3.000 pro Hektar** Projektfläche (zuzügl. 20 % USt.) leisten.

### 4. Eigenleistungen der Antragstellerinnen und Antragsteller

- **Grundbereitstellung**
- **Einholen der Zustimmungserklärungen** sofern Antragsteller nicht Grundeigentümer ist
- **Meldung als Agroforstfläche** bei der zuständigen Bezirksforstinspektion
- **Bodenvorbereitung**, je nach Bodenbeschaffenheit Fläche einebnen bzw. grubbern
- **Kennzeichnung** der Grenzen der Projektfläche (z.B. Holzpflocke)
- **Begrünung**: Rechtzeitige Neueinsaat der Pflanzbereiche mit Weißklee, sofern keine alte Grasnarbe vorhanden ist (bei übermäßigem Unkrautauflaufen ist die Fläche mehrmals zu mulchen bis sich ein dichter Weißkleebestand etabliert hat).
- Im Oktober vor der Auspflanzung ist die Fläche nochmals abzumulchen.
- **Anbringen des Wildschutzes** unmittelbar **während der Auspflanzung** sowie **regelmäßige Kontrolle**
- **Pflege**:
  - Mulchen der Krautzone außerhalb der Heckenbereiche bzw. nach Abschluss der Anwuchspflege durch die NÖ ABB
  - Gießen! (vor allem bei den Hochstammobstbäumen)
- Entfernen der Wildschutzgitter nach 7 Jahren

## 5. Förderung von Hochstammobstbäumen

Das Land Niederösterreich fördert über den **NÖ Landschaftsfonds** Baumpflanzungen zur Landschaftsgestaltung bis zu **50 % der anrechenbaren Nettokosten**. Nach Vorlage von Originalrechnungen können derzeit **pro Baum maximal € 25**, pro Wildschutz max. € 2 und pro Anbindepflock max. € 2,50 gefördert werden.

Da die Auspflanzung von Hochstammobstbäumen über den NÖ Landschaftsfonds **auch auf MNH-Flächen** gefördert wird, gelten auch die entsprechenden Förderungsbedingungen.

### 5.1. Förderungsvoraussetzungen für Hochstammobstbäume

- Bepflanzungen auf landwirtschaftlichen Flächen in NÖ
- **Pro Antrag sind mindestens 10 Obstbäume** von bodenständigen alten Sorten auf Sämlingsunterlage (Hochstamm mit mind. 1,6 m Kronenansatz) **erforderlich**.
- Anbindepflock, Wühlmausgitter und Verbisschutz (Fegeschutzspiralen und Drainageschläuche entsprechen nicht den Anforderungen und werden auch nicht empfohlen)
- Schriftliches Förderansuchen an den NÖ Landschaftsfonds bevor Kosten anfallen!
- 5-jährige Mindesterhaltungspflicht der geförderten Bepflanzung ab Förderungserhalt
- Teilnahme an einem Gemeinschaftsprojekt des NÖ Landschaftsfonds anstreben.

### 5.2. Antragstellung

Antragstellung mit Katasterplan/Hofkarte **vor Beginn der Maßnahme!**

Bei der Pflanzung von 10 bis 99 Stück Obstbäumen pro Antragsteller/Antragstellerin: Formular bei der NÖ ABB anfordern.

Wenn pro Antragsteller/Antragstellerin mehr als 100 Stück Obstbäume geplant sind:

Antragsformular von der Homepage des Landes herunterladen

[https://www.noel.gv.at/noel/Landwirtschaft/Landschaftsgestaltung\\_Foerderung\\_durch\\_Landschaftsfonds.html](https://www.noel.gv.at/noel/Landwirtschaft/Landschaftsgestaltung_Foerderung_durch_Landschaftsfonds.html)

### 5.3. Pflanzenankauf

Im Rahmen der Gestaltungsprojekte des NÖ Landschaftsfonds wird grundsätzlich nur die Verwendung von bodenständigen alten Obstbaumsorten auf Sämlingsunterlage (Hochstamm, Kronenansatz mind. 1,60 m) gefördert.

Die Bestellung erfolgt bei einer Baumschule nach eigener Wahl. Sortenliste alter typischer Obstsorten bei der NÖ ABB anfordern (siehe Kontakte Kapitel 15).

Die Antragstellerinnen und Antragsteller führen die Obstbaumpflanzung im vereinbarten Zeitraum durch. Alle anfallenden Kosten sind vorzufinanzieren.

## 5.4. Pflanzabstände

| Obstbäume                                 | Förderungs-<br>voraussetzung      | gesetzlicher Mindestpflanz-<br>abstand zu den Nachbarn |   |
|---|-----------------------------------|--|---|
|   |                                   | gegen<br>Weingärten                                    | gegen landw.<br>genutzte<br>Grundstücke |
| Nüsse                                     | Abstand in der Reihe<br>10 - 14 m | 6,0 m  | 5,0 m                                   |
| Kirschen, Äpfel                           | 10 - 12 m                         | 5,0 m  | 4,0 m                                   |
| Mostbirnen                                | 10 - 12 m                         | 4,0 m  | 3,0 m                                   |
| Tafelbirne                                | 10 - 12 m                         | 4,0 m  | 3,0 m                                   |
| Weichsel, Pfirsich, Zwetschke,<br>Pflaume | 6 - 8 m                           | 3,0 m  | 2,0 m                                   |
| Marille                                   | 6 - 8 m                           | 4,0 m  | 3,0 m                                   |

Die angeführten Abstände beziehen sich auf typische förderfähige Pflanzen. Weitere Details zu den gesetzlichen Mindestpflanzabständen entnehmen Sie bitte dem NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007.

Vor der Förderungsauszahlung werden die eingereichten Projekte stichprobenartig begutachtet.

**Erhaltungspflicht:** 5 Jahre (Ausfälle sind auf eigene Kosten zu ergänzen!)



*Abb. 4: Obstbaum mit  
Holzlattenrost*

## 6. Anlagenaufbau von Mehrnutzenhecken

### 6.1. Anlagenbreiten

Bei gleichmäßigen linearen Anlagen sind Breiten zwischen **5 m** und **20 m** möglich. Im Kapitel 14 finden sich beispielhafte Querschnitte von möglichen Mehrnutzenhecken.

Bei unregelmäßigen Flächen darf die durchschnittliche Breite ebenfalls **20 m** nicht überschreiten.



Abb. 5: Beispiel für eine breite Krautzone zwischen Heckenpflanzungen

### 6.2. Krautzonen

Als Krautzonen werden die gehölzfreien Bereiche der MNH bezeichnet. Diese mit Kräutern und Gräsern bewachsenen Bereiche der MNH müssen **dauerhaft zumindest 20 % der Projektfläche** umfassen, wobei deren genaue Verteilung nicht vorgegeben ist.

Als Begrünung in Vorbereitung von Heckenpflanzungen hat sich die Einsaat von Weißklee (15-20 kg/ha) bewährt, da hier der Aufwuchs niederwüchsig bleibt und somit die Anwuchspflege erleichtert. Die Krautzonen zwischen den Heckenabschnitten und allfällige breitere Randstreifen können auch mit einer winterharten Dauerbrachemischung angelegt werden. Die verschiedenen Mischungspartner einer solchen Einsaat ergeben ein besseres Nahrungsangebot für Wildtiere und Insekten. Dies muss unbedingt in Absprache mit der NÖ ABB erfolgen.

Für die Erhaltung der Krautzonen in den MNH schreibt das ÖPUL eine regelmäßige Pflege vor (mind. 1x alle 2 Jahre – siehe auch Punkte 2.2 und 10.1). In der Anwuchsphase müssen in den mehrreihigen Heckenabschnitten auch die Bereiche zwischen den Gehölzreihen gepflegt werden, um das Wachstum der Heckenpflanzen zu fördern. Diese Bereiche werden mit zunehmendem Gehölzwachstum überschirmt und zählen daher nicht zu den dauerhaft freibleibenden Krautzonen.

### 6.3. Heckenabschnitte

Der Abstand zwischen den Gehölzen in der Reihe beträgt etwa 0,8 bis 1,0 m. Die Abstände zwischen den Gehölzreihen betragen 1,7 bis 2,0 m, abhängig vom jeweiligen Pflanzkonzept.

Es wird zwischen reinen Strauchreihen und gemischten Baum-Strauchreihen unterschieden, wobei hier das Mischungsverhältnis von Bäumen zu Sträuchern meistens 1 zu 2 beträgt.

Das Pflanzkonzept orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Flächenform, Anlagenbreite
- Vorgaben der ÖPUL-Richtlinie (überwiegend Sträucher und Obstbäume, mind. 20 % Krautzone)
- MNH-Konzept NÖ: mind. 25 % Flächenanteil Gehölze, davon mind. 50 % Sträucher; mind. 10 % Bäume, davon mind. 50 % (Wild-)Obstbäume
- Mindestpflanzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen laut NÖ Kulturländerschutzgesetz:
  - Wildgehölze Sträucher 0,5 bis 2,5 m gestaffelt nach Wuchshöhe
  - Wildgehölze Bäume 3,0 m
  - Hochstammobstbäume 2,0 bis 5,0 m je nach Baumart und Unterlage

Grundsätzlich werden von der NÖ ABB jedoch **möglichst große Abstände empfohlen**.

Am besten bewährt haben sich Bepflanzungen mit 2 bis 4 Baum-Strauchreihen, eventuell ergänzt durch 1 bis 2 randliche Strauchreihen. Die notwendigen Krautzone ergeben sich durch entsprechend breite Randstreifen.

Der erforderliche Obstbaumanteil kann durch Wildobstbäume in der Heckenpflanzung erreicht werden, bei entsprechend breiten Flächen kann die Hecke aber z.B. mit einer Hochstammobstbaumreihe ergänzt werden.

### 7. Pflanzenauswahl für Heckenbereiche

In den Mehrnutzenhecken werden ausschließlich heimische Laubgehölze verwendet. Die Artenzusammensetzung jeder Anlage erfolgt unter Berücksichtigung des Standorts und unter Heranziehung von Florentabellen für die verschiedenen Vorkommensgebiete Niederösterreichs (Pannonischer Raum, Waldviertel, Alpenvorland).

Welche Arten konkret von der NÖ ABB verwendet werden, ist im Kapitel 8. ersichtlich.

Im Schnitt werden 15 bis 20 verschiedene heimische Gehölzarten in eine Anlage eingebracht und in einer naturnahen Mischung ausgepflanzt. Die Pflanzengröße der Sträucher beträgt beim Aussetzen etwa 30 bis 70 cm. Die Größen der Baumsetzlinge liegen zwischen 100 und 200 cm. In den Heckenpflanzungen für MNH bestehen die verwendeten Arten für die Baumpflanzungen zumindest zur Hälfte aus Wildobstarten (wie z.B. Vogelkirsche, Zwetschke, Kriecherl, Walnuss).



*Abb. 6: Zwetschke*



*Abb. 7: Vogelkirsche*

## 8. Pflanzensortiment für Heckenbereiche

Es werden ausschließlich heimische Laubholzarten verwendet, die in der eigenen Baumschule zumindest ein Jahr verschult wurden.

### Wildobstbäume

Wuchshöhe über 5 m

Pflanzenabstand mind. 3 m

*Latein*

*Deutsch*

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| Juglans regia    | Echte Walnuss      |
| Prunus avium     | Vogelkirsche       |
| Prunus domestica | Pflaume, Zwetschke |
| Prunus insititia | Kriecherl          |

### Landschaftsbäume

Wuchshöhe über 5 m

Pflanzenabstand mind. 3 m

*Latein*

*Deutsch*

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Acer campestre      | Feldahorn          |
| Acer platanoides    | Spitzahorn         |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn          |
| Alnus glutinosa     | Schwarzerle        |
| Alnus incana        | Grauerle           |
| Betula pendula      | Birke              |
| Carpinus betulus    | Hainbuche          |
| Fagus sylvatica     | Rotbuche           |
| Fraxinus excelsior  | Gewöhnliche Esche  |
| Populus tremula     | Zitterpappel, Espe |
| Prunus padus        | Traubenkirsche     |
| Quercus cerris      | Zerreiche          |
| Quercus petraea     | Traubeneiche       |
| Quercus robur       | Stieleiche         |
| Salix alba          | Silberweide        |
| Salix caprea        | Salweide           |
| Tilia cordata       | Winterlinde        |
| Tilia platyphyllos  | Sommerlinde        |
| Ulmus minor         | Feldulme           |

## Großsträucher

Wuchshöhe bis 5 m

Pflanzenabstand mind. 2,5 m

| <i>Latein</i>    | <i>Deutsch</i>     |
|------------------|--------------------|
| Corylus avellana | Gewöhnliche Hasel  |
| Prunus mahaleb   | Steinweichsel      |
| Sambucus nigra   | Schwarzer Holunder |

## Sträucher

Wuchshöhe bis 3 m

Pflanzenabstand mind. 1 m

| <i>Latein</i>        | <i>Deutsch</i>              |
|----------------------|-----------------------------|
| Cornus mas           | Kornelkirsche               |
| Cornus sanguinea     | Roter Hartriegel            |
| Euonymus europaea    | Europäisches Pfaffenhütchen |
| Frangula alnus       | Faulbaum                    |
| Ligustrum vulgare    | Gewöhnlicher Liguster       |
| Lonicera xylosteum   | Heckenkirsche               |
| Prunus spinosa       | Schlehdorn                  |
| Rhamnus cathartica   | Gewöhnlicher Kreuzdorn      |
| Rosa canina          | Hundsrose                   |
| Rosa pimpinellifolia | Bibernellrose               |
| Rosa rubiginosa      | Weinrose                    |
| Salix cinerea        | Aschweide                   |
| Sambucus racemosa    | Traubenholunder             |
| Viburnum lantana     | Wolliger Schneeball         |
| Viburnum opulus      | Gewöhnlicher Schneeball     |



Abb.8: Baumschule Obersiebenbrunn

## 9. Ablauf einer Auspflanzung

### 9.1. Bodenvorbereitung

Eine gute Vorbereitung des Bodens ist die Voraussetzung für das sichere und rasche Wachstum der Gehölze. Unter Bodenvorbereitung ist eine allfällige Einebnung und Auflockerung der künftigen MNH-Fläche durch Grubbern zu verstehen. Diese Bodenvorbereitung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Pflanzvorgang und gewährleistet einen **Anwuchsvorteil** für die Gehölze.

### 9.2. Begrünung der MNH-Fläche

Die vorgeschriebene dauerhafte Begrünung hat rechtzeitig im Herbst vor der Auspflanzung zu erfolgen. In den Bereichen der Heckenpflanzung laut Pflanzkonzept ist nach der Ernte bis zum Herbst die Einsaat von Weißklee vorgeschrieben, wenn keine ausreichende Grasnarbe vorhanden ist.

Die Verwendung eines anderen Saatguts zur Begrünung der Projektfläche ist außerhalb der Heckenpflanzung zwar grundsätzlich möglich, muss aber im Vorfeld unbedingt mit der NÖ ABB abgeklärt werden, um Probleme bei der Anlagenpflege zu vermeiden.

### 9.3. Kennzeichnung der MNH-Fläche

Zum Zwecke der Bepflanzung, aber auch für allfällige Vorortkontrollen, sind die **Grenzen** der MNH-Fläche in der Natur **zu kennzeichnen** und entsprechend dauerhaft (mit Holzpflocken o.ä.) **zu markieren**.

### 9.4. Pflanzung

Vor der Pflanzung werden in die begrünete Fläche von der NÖ ABB schmale Streifen gefräst, um eine möglichst feinkrümelige Bodenstruktur zu erhalten. Die Auspflanzung der wurzelnackten Pflanzen erfolgt größtenteils im Frühjahr.

Die Auspflanzung erfolgt in Reihen mittels von Traktoren gezogenen Tiefsetzmaschinen.

### 9.5. Wildabwehr

Die größte Gefahr für das Aufkommen der Heckengehölze stellen Verbiss- und Fegeschäden durch Schalen- und Niederwild dar. Um diese zu vermeiden, werden in den Heckenpflanzungen die Bäume mittels Einzelschutz in Form von **Baumschutzgittern** und die Sträucher durch Aufbringen von umweltverträglichen **Verbiss- und Fegeschutzmitteln** geschützt.

Eine Zäunung der betreffenden Flächen ist bei MNH nicht gestattet, da sie wichtige Lebensräume für Wildtiere sind.



*Setzmaschine*

## 10. Pflege

Besonders im ersten Jahr sind die Holzgewächse sehr empfindlich, da sie erst einwurzeln müssen. Bodenverdichtung, Wildverbiss, Wasserverluste durch kapillare Verdunstung sowie nährstoff- und wasserverbrauchende Konkurrenz durch die krautige Begleitvegetation schaden den Gehölzen und führen zu Wachstumsverzögerungen bis hin zum Absterben.

Die Heckenpflanzungen werden in der **Anwuchsphase** 2 Jahre durch die NÖ ABB **maschinell gepflegt**. Dies umfasst in erster Linie das Mulchen neben den Reihen, um den Unkrautdruck zu vermindern. Besonders in den ersten beiden Jahren ist dazu ein 3 bis 4 - maliges Durchfahren der Anlagen erforderlich. Spätestens wenn die krautige Konkurrenzvegetation überhandnimmt, sollte eine Pflege erfolgen. Mit zunehmender Anlagenentwicklung kann in den Folgejahren mit fallender Intensität gepflegt werden.



Abb. 10: Junganlagenpflege

Ein besonderes Augenmerk ist auf eine regelmäßige Wildschutzkontrolle zu richten. Vor allem im Frühjahr kommt es durch das Fegen des Rehwildes häufig zu Beschädigungen an den Baumschutzgittern, welche dann ausgetauscht werden sollten.

Trotz dieser intensiven Betreuung kann es z.B. durch Fegen- und Verbisschäden zu Pflanzenausfällen kommen. Solange die Anlagen durch die NÖ ABB maschinell gepflegt werden, erfolgt eine Nachbesserung der ausgefallenen Pflanzen im erforderlichen Maß.

### 10.1. Pflegeauflagen für MNH bei Biodiversitätsanrechnung

- Die **Gehölze** sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Das bedeutet: Verbisschutz; Freistellen der jungen Gehölze durch Mulchen oder Häckseln; Gießen der Edelobstbäume je nach Witterung
- **Krautzonen** mind. 1 x alle zwei Jahre, aber max. 2 x pro Jahr mähen/mulchen  
Auf bis zu 25 % der Biodiversitätsflächen des Betriebes (alle anrechenbaren Flächen – also auch die MNH - sind hier mitzuzählen!) ist das auch vor dem 1. August gestattet!
- Da eine **Nutzung der Krautzonen nicht zulässig** ist, muss bei Mahd das Mähgut auf der Fläche verbleiben!
- Einsatz von **Dünge-** (auch Kompost) und **Pflanzenschutzmitteln** ist auf der gesamten MNH-Fläche verboten (ausgenommen BIO-zertifizierte Verbisschutzmittel).

### 10.2. Hinweise zur pfleglichen Behandlung von MNH:

- Vertikaler Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen der Gehölze ist frühestens nach 15 Jahren zulässig.
- Randliches Einkürzen der Hecken ist im Bedarfsfall möglich, aber nur punktuell und nur mit Motorsäge, Astsäge oder Astschere (**kein Schlägelmulcher!**).

## 11. Ablauf einer Auspflanzung

Nach Abschluss der Anwuchspflege durch die NÖ ABB sind die Antragstellerinnen und Antragsteller für die weitere Betreuung der MNH verantwortlich.

**7 Jahre** nach der Bepflanzung müssen die **Baumschutzgitter entfernt** werden. Um Schäden durch Abschnürungen an den Bäumen zu vermeiden, müssen die Wildschutzgitter heruntergeschnitten, eingesammelt und fachgerecht entsorgt werden. Durch diese Maßnahme kann der Eintrag von **Mikroplastik** in die Landschaft reduziert werden.



Abb. 11: Verabsäumte Entfernung der Baumschutzgitter

## 12. Erhaltungsverpflichtung & Rechtliche Stellung

### 12.1. Erhaltungsverpflichtung

- Einmal errichtete Mehrnutzenhecken können bei Teilnahme an UBB oder BIO im ÖPUL 2023 jedes Jahr neu beantragt (verlängert) werden, wenn die Auflagen von 1. Jänner bis 31. Dezember eingehalten werden.
- Bei Inanspruchnahme einer Landesförderung für die Bepflanzung beträgt die **Erhaltungsverpflichtung aber mindestens 5 Jahre!**
- Entsprechend den gültigen Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds und der Richtlinie für die Förderung von Bodenschutzanlagen in NÖ kommt es bei vorzeitiger Entfernung zu einer Rückforderung von Fördermitteln!

### 12.2. Rechtliche Stellung von Mehrnutzenhecken

- Mehrnutzenhecken gelten gemäß § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975 dann nicht als Wald, wenn sie ab 2023 auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt und der Forstbehörde (zuständige Bezirkshauptmannschaft) bis spätestens 10 Jahre nach Errichtung als Agroforstfläche gemeldet werden.
- Sofern die MNH zu einem späteren Zeitpunkt wieder **entfernt werden** sollen, sind jedenfalls die zuständige Forstbehörde und die NÖ ABB **zu informieren**.

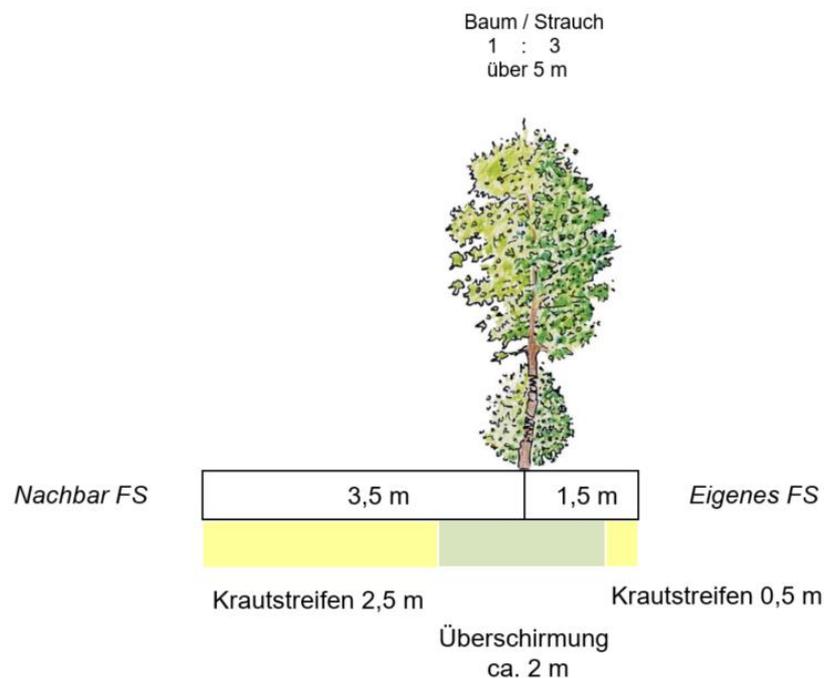
## 13. Projektablauf

- Formlose **Voranmeldung** an die NÖ Agrarbezirksbehörde unter Angabe von Katastralgemeinde, Grundstücknummer(n) und evtl. Skizze sowie Kontaktdaten.  
Bei **Voranmeldung bis Ende Mai** kann eine **Entscheidung bis Ende September** in Aussicht gestellt werden, ob und mit welchem Flächenausmaß eine MNH-Fläche im Folgejahr angelegt werden kann.  
Die Voranmeldungen werden grundsätzlich nach dem Einlangen gereiht, wobei Sammelprojekte Vorrang haben.
- Beratungsgespräch und **Flächenbegutachtung** durch die NÖ ABB
- Erstellung der **Projektunterlagen** durch die NÖ ABB unter Mitwirkung der Interessentinnen und Interessenten
- Einholen der Zustimmungserklärung sofern die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nicht Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer ist .
- Abschluss des **Förderübereinkommens** mit der NÖ ABB für die Heckenpflanzung
- **Förderantrag** für die Pflanzung von Hochstammobstbäumen an den NÖ Landschaftsfonds
- **Bodenvorbereitung, Herstellen der Grenzen und Besämung** der zu bepflanzenden Fläche durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller bis zum Herbst vor der Auspflanzung
- **Beantragung** der MNH im **MFA** bis 15. April und **Referenzänderungsantrag** im Errichtungsjahr
- Maschinelle **Pflanzung der Heckenabschnitte** durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ ABB bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres im ÖPUL
- Anbringen des **Wildschutzes** durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller bei der Auspflanzung der Heckenabschnitte
- Meldung der MNH als Agroforstfläche bei der zuständigen Bezirksforstinspektion durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller unter Anschluss der Projektunterlagen
- **Pflanzung von Hochstammobstbäumen** durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller
- **Bestätigung** der Anlage einer MNH-Fläche laut MNH-Konzept in der AMA-Datenbank durch die NÖ ABB
- **Betreuung/Pflege** der Anlage bis zur Bestandessicherung durch die NÖ ABB
- Nach 7 Jahren **entfernen der Wildschutzgitter** durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

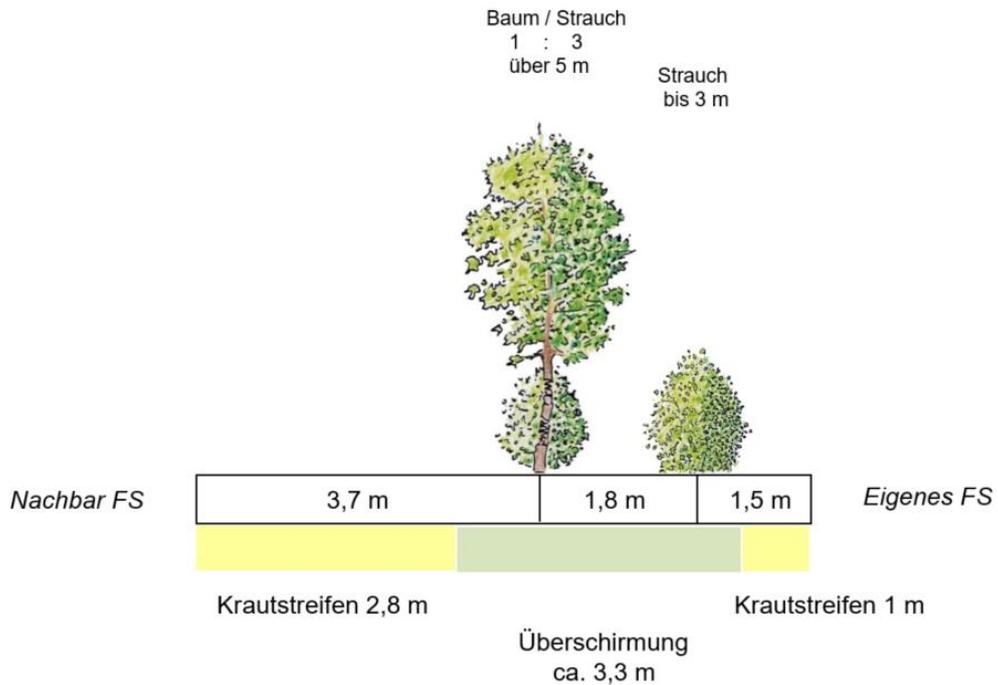
## 14. Beispiele für Anlagenformen

- Für jede angemeldete Fläche wird in Absprache mit den Förderwerberinnen und Förderwerbern von der NÖ ABB ein **Bepflanzungskonzept** erstellt, das die Kriterien des MNH-Konzepts erfüllt.
- Wenn die MNH-Fläche an eine **benachbarte landwirtschaftliche Nutzfläche** grenzt, wird mit der Heckenbepflanzung meist ein Abstand von 3,5 bis 4 m eingehalten. Damit kann sowohl eine dauerhafte Pflege des Randstreifens gewährleistet werden, als auch der Mindestpflanzabstand für Hochstamm-Obstpflanzungen. In Einzelfällen sind geringere Abstände möglich, grundsätzlich wird jedoch ein größerer Abstand empfohlen.
- Das Ausmaß der Bepflanzung wird so gewählt, dass die maschinelle Anwuchspflege durch die NÖ ABB auf der Fläche möglich ist und eine **dauerhafte Krautzone** im Ausmaß zwischen etwa 30 % und 70 % verbleibt.

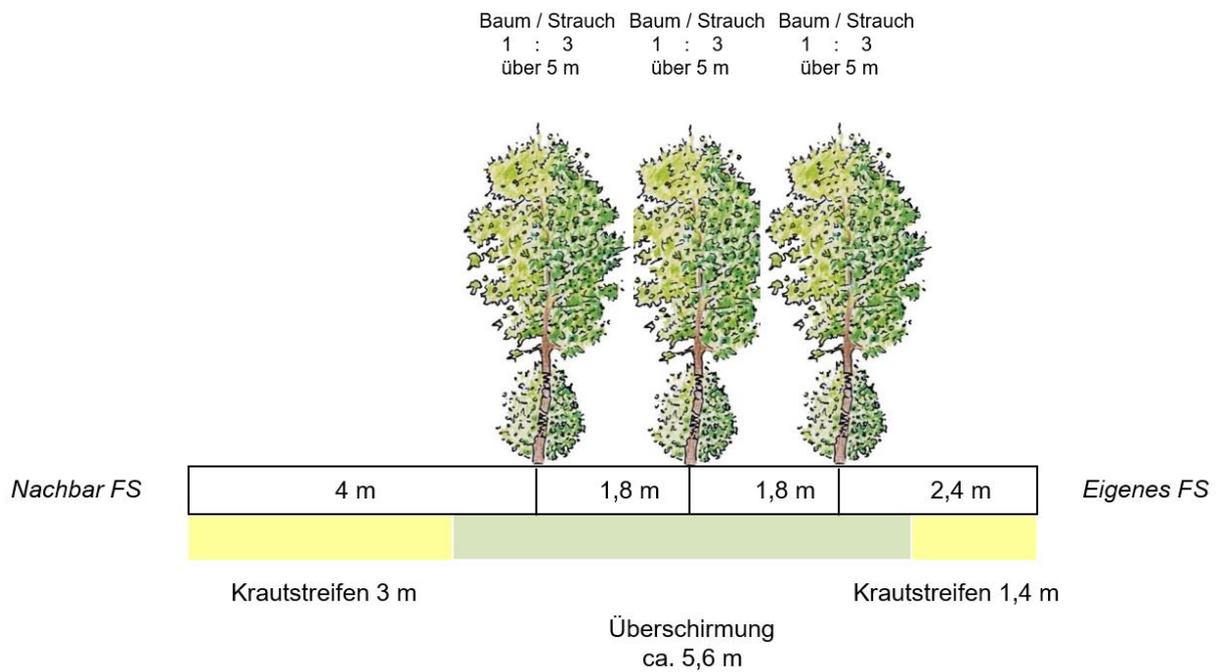
### Querschnitt MNH 5 m



### Querschnitt MNH 7 m

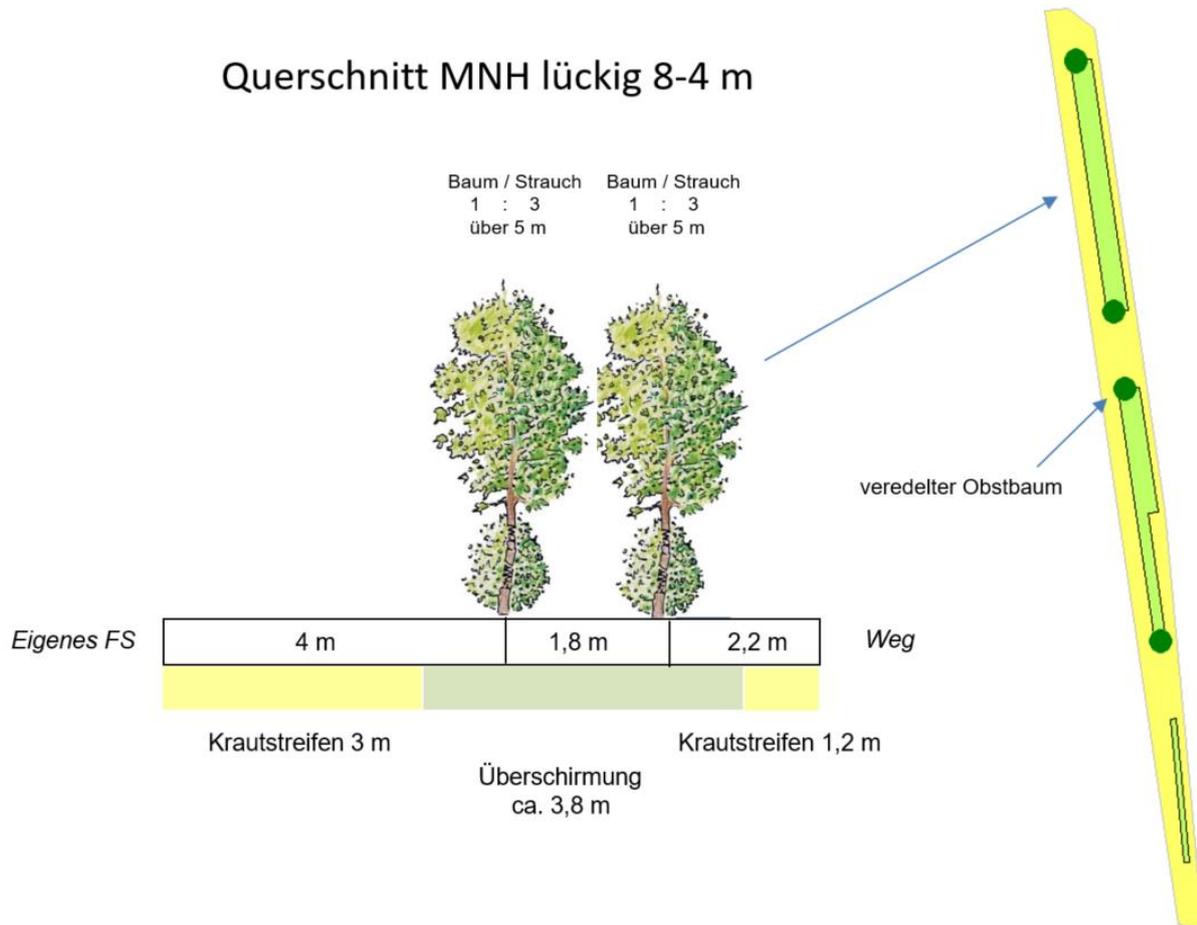


### Querschnitt MNH 10 m



Konkretes Beispiel für eine unregelmäßige Mehrnutzenhecke:

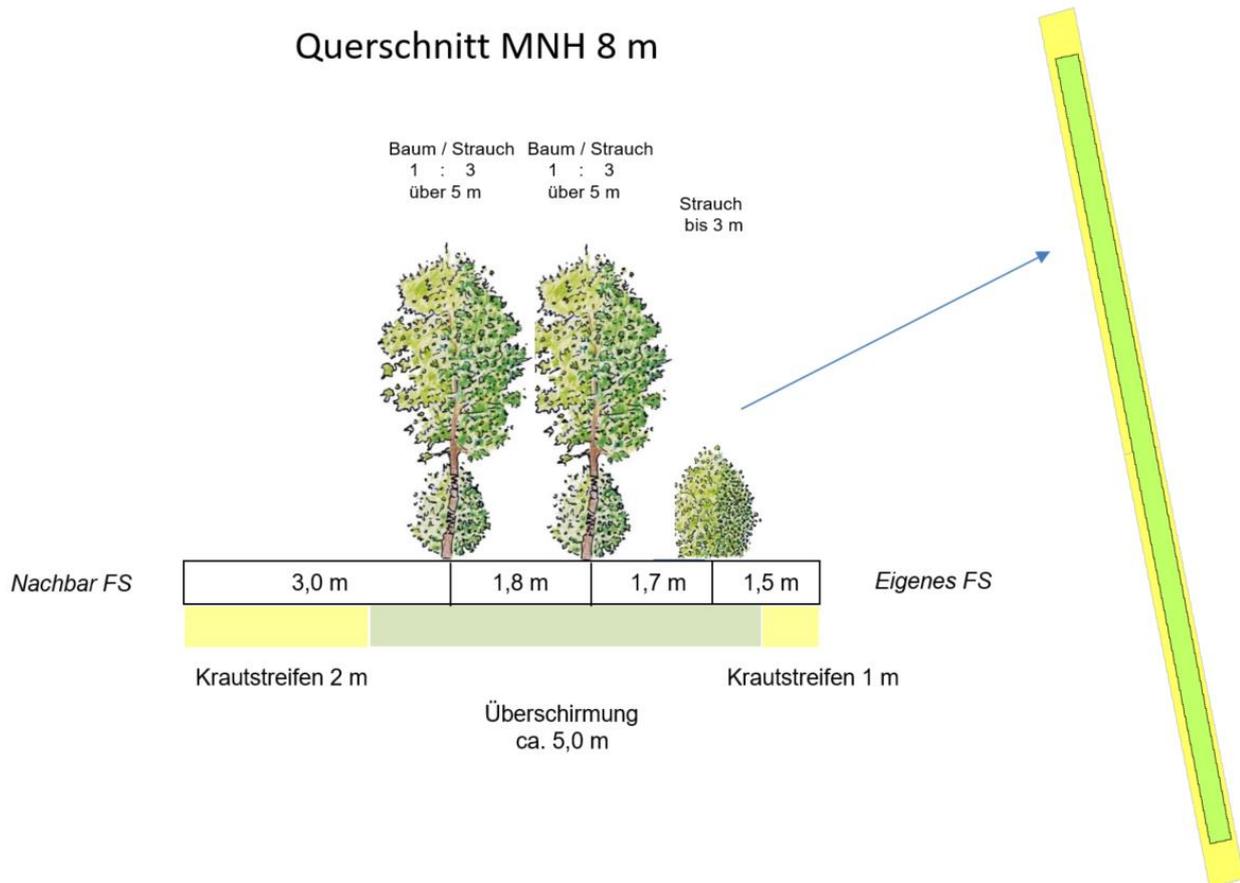
## Querschnitt MNH lückig 8-4 m



|                      |   |
|----------------------|---|
| 150 m                | Länge   |
| 1.080 m <sup>2</sup> | Fläche  |
| 30 €                 | Kosten Besamung (Saatgut Weißklee + Anbau)            |
| 145. €               | Kostenanteil für Heckenpflanzung                      |
| 120 €                | Eigenanteil 4 Stück Edelobstbäume                     |
| <b>293 €</b>         | <b>Gesamtkosten für Antragsteller/Antragstellerin</b> |

Konkretes Beispiel für eine regelmäßige Mehrnutzenhecke:

## Querschnitt MNH 8 m



|                      |   |
|----------------------|---|
| 200 m                | Länge   |
| 1.600 m <sup>2</sup> | Fläche  |
| 42 €                 | Kosten Besamung (Saatgut Weißklee + Anbau)            |
| 428 €                | Kostenanteil für Heckenpflanzung                      |
| <b>470 €</b>         | <b>Gesamtkosten für Antragsteller/Antragstellerin</b> |

## 15. Kontaktdaten

Voranmeldungen zur Anlage von Mehrnutzenhecken richten Sie bitte an folgende Adresse:

**NÖ Agrarbezirksbehörde**  
**Fachabteilung Landentwicklung - Bodenschutz**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12  
  
E-mail: [post.abb@noel.gv.at](mailto:post.abb@noel.gv.at)

Homepage Land NÖ: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)  
unter: Themen/Land- & Forstwirtschaft/Agrarstruktur,  
Boden, Güterwege/Bodenschutz  
>> direkt zur [Seite](#)

Fachabteilungsleiter: DI Christian Steiner  
Tel.: 02742/9005 - 16055  
E-mail: [christian.steiner@noel.gv.at](mailto:christian.steiner@noel.gv.at)

MNH-Anlagenplanung: Stefan Lehner, BSc  
Tel.: 0676/812 18262  
E-Mail: [stefan.lehner@noel.gv.at](mailto:stefan.lehner@noel.gv.at)

Ing. Martin Wasl  
Tel.: 02252/9025 - 11536  
E-Mail: [martin.wasl@noel.gv.at](mailto:martin.wasl@noel.gv.at)

Obstbaumförderung: Ing. Johann Steurer  
Tel.: 02252/9025 - 11557  
E-Mail: [johann.steurer@noel.gv.at](mailto:johann.steurer@noel.gv.at)



Ing. Franz Lumesberger  
Tel.: 02742/9005 - 15565  
E-Mail: [franz.lumesberger@noel.gv.at](mailto:franz.lumesberger@noel.gv.at)